

# **Satzung des Handballsportvereins Mölkau – Die Haie e.V.**

## **(HSV Mölkau – Die Haie e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Handballsportvereins Mölkau – Die Haie e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Training und Wettkämpfen in der Sportart Handball verwirklicht. Besondere Bedeutung kommt dabei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der

Antrag auch von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter abzugeben. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren in Höhe von mehr als einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein ganzer Monat vergangen ist.

(5) Gibt ein Mitglied bis zum Ende einer Mitgliedschaft das ausgeliehene Vereinseigentum (Spielkleidung) nicht gegen Unterschrift beim jeweiligen Trainer zurück, wird eine Strafgebühr laut Beitragsordnung erhoben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind vierteljährig zum Beginn eines Quartals zu entrichten. Bei Beitragseinzug durch Lastschriftverfahren sind im Falle von Rücklastschriften, die das Mitglied

verschuldet, sämtliche entstehenden Kosten vom betreffenden Mitglied zu tragen.

(2) Zusätzlich werden von den Mitgliedern Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben.

(3) Alles weitere regelt die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Aufbaustunden**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(3) Zur Sicherung der im operativen Tagesgeschäft anfallenden Vereinsaufgaben (Hallendienste, Kampfgericht, Event-Organisation etc.) leistet jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren eine bestimmte Anzahl sog. Aufbaustunden. Art, Umfang und Befreiungsmöglichkeiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Katalog zu den Aufbaustunden des Vereins, die Anzahl der Aufbaustunden ist auf maximal 10 Stunden pro Saison begrenzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und dem Finanzwart.

(2) Der Verein wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Finanzwart vertreten. Jeder vertritt einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Der erweiterte Vorstand kann aus dem Jugendleiter, dem Schiedsrichterwart, dem Kampfgerichtswart, dem Verantwortlichen für die Spielplanung, dem Verantwortlichen für Sponsoring, dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Finanzbeirat. Die Aufzählung ist nicht ausschließlich und abschließend.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Erlass von Ordnungen;
- f) Möglichkeit der Änderung der Satzung, wenn redaktionelle Änderungen oder aufgrund geänderter Rechtslage erforderlich

## **§ 11 Vergütungen**

(1) Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG), sog. Ehrenamtszuschale, ausgezahlt werden. Maßgebend ist die Haushaltlage.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand iSv. § 26 BGB sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes genießen im Innenverhältnis dasselbe Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 14 Haftungsbeschränkung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nicht auf einem vorsätzlichen oder einem grob fahrlässigen Verhalten beruhen.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Mit der Beitrittserklärung oder auf gesonderter Erklärung ist von mindestens einem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen das Einverständnis zur Stimmabgabe zu erklären. Mitglieder unter 16 Jahren können anwesend sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen; Entlastung des Vorstands;

b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

c) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge;

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung im Informationsschaukasten vor der Sporthalle des HSV Mölkau einberufen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Über Anträge oder Tagesordnungspunkte, die erst nach der Einberufung aufgenommen werden, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, aber erst in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/10 aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 3). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 19 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2023 und mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung des Vereins vom 13.06.2005, zuletzt geändert am 30.09.2021 außer Kraft.